

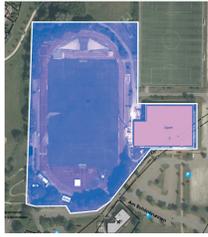
Stadionordnung

„Schönbrunnenstadion/Schönbrunnensportanlagen“



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Stadionordnung gilt für die (umfriedeten) Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes Am Schönbrunnen 2, 73457 Essingen (Schönbrunnenstadion/Schönbrunnensportanlagen einschließlich Schönbrunnenhalle), sowie einschließlich angeschlossener Außenanlagen u. ä., gemäß dem räumlichen Geltungsbereich nach Absatz 2.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, gekennzeichnet.
3. Die Stadionordnung gilt für den Zeitraum von 3 Stunden vor Beginn bis 3 Stunden nach Ende von Sportveranstaltungen.



§ 2 Anerkennung/Bindung

- Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte, spätestens aber mit dem Zutritt bzw. dem konkreten und direkten Willen des Zutritts zum Sportgelände die Regelungen dieser Stadionordnung als verbindlich sowie vollumfänglich an.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben anlässlich von Sportveranstaltungen, wie beispielsweise Fußballspielen, die Vertreter der/des jeweils ausrichtenden/veranstaltenden/ortsansässigen Organisation/ Vereins usw. – bei Fußballspielen insbesondere der TSV Essingen 1893 e. V. – [= „Veranstalter“] sowie ggf. die Gemeinde, die Polizei, beauftragte/bestimmte Ordnungsdienste bzw. Sicherheitskräfte und Ordner aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen sowie Anordnungen zu erteilen.
2. Der Veranstalter stellt in diesem Zusammenhang (vgl. auch Benutzungsordnung), auf seine Kosten und Verantwortung, einen ausreichenden Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Sanitätsdienst sowie sonstige erforderliche Dienste u. ä. zur Verfügung bzw. setzt diese ein.
3. Besondere Befugnisse von Ordnungs- und Sicherheits- sowie sonstigen Behörden und Stellen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Veranstalter haben den Anweisungen des Platzwarts Folge zu leisten (vgl. auch Benutzungsordnung).

§ 4 Aufenthalt

1. In der Sportanlage gemäß § 1 dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sowie sonstige Aufenthaltsberechtigungen (Nachweise) sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes bzw. Sonstigen im Sinne von § 3 Absatz 1 vorzuweisen.
3. In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des Personenkreises gemäß § 3 Absatz 1 verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises oder ähnlichem amtlichen Dokument mit Lichtbild auszuweisen. Besondere Rechte sowie Befugnisse von Ordnungs- und Sicherheitsbehörden (z. B. der Polizei) bleiben hiervon unberührt.
4. Die Besucher der Sportanlage können in getrennte Bereiche/„Blöcke“ aufgeteilt werden. Sie dürfen sich dann nur innerhalb des Ihnen zugewiesenen Bereichs/„Blocks“ aufhalten. Über derartige Maßnahmen entscheidet der Personenkreis im Sinne von § 3 Absatz 1.
5. Besuchern ist es ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume der Sportanlage zu betreten (vgl. auch § 7).
6. Die Sportanlage kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
7. Sofern umgesetzt, haben Zuschauer den auf der Eintrittskarte bzw. Berechtigung für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
8. Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.
9. Für den Aufenthalt in der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde mit den Nutzern getroffenen Anordnungen usw. (vgl. auch Benutzungsordnung).

§ 5 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Sportgeländes verpflichtet, dem Personenkreis gemäß § 3 Absatz 1 seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis oder Aufenthaltsberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sowie sonstige Aufenthaltsberechtigungen sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen des Personenkreises gemäß § 3 Absatz 1 vorzuweisen.
3. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Personenkreises im Sinne des § 3 Absatz 1 – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er in irgendeiner Weise ein Sicherheitsrisiko, insbesondere auch auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

4. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko (z. B. aufgrund ihres Verhaltens, mitgeführter Gegenstände oder Alkoholeinflusses) darstellen, wird der Zutritt zum Sportgelände nicht gewährt bzw. dürfen dieses nicht betreten bzw. sich hier aufhalten. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht oder gegen die ein bundesweites oder ligaweites wirksames Stadionverbot ausgesprochen ist oder die eine Untersuchung gemäß Ziffer 3 verweigern. Siehe auch § 8.
- Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher/Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
5. Die Gemeinde und die Veranstalter sowie sonstigen Beteiligten stehen für eine weltoffene, tolerante Veranstaltungs- und Fußballkultur und sprechen sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse oder ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus. Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen oder ausgeschlossenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen, Weisungen usw. der Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 sowie des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Alle Auf- und Abgänge, Zugänge u. ä. sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Zur Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 sowie des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und des Stadionsprechers auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze oder zugewiesene Bereiche – auch in anderen Blöcken/Bereichen (soweit eingerichtet) – einzunehmen oder, insbesondere auch in Not- und Katastrophenfällen die Sportanlage unverzüglich auch ganz zu verlassen. Eine Entschädigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 7 Verbote

1. Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände alter Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - g) alkoholische Getränke aller Art, mit Ausnahme der vom Veranstalter ausgegebenen alkoholischen Getränke;
 - h) sperrige Gegenstände; hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist sowie Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
 - k) mechanisch-, elektrisch- oder pressluftbetriebene Lärminstrumente;
 - l) Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden; diese sind beim Veranstalter anzuzeigen;
 - m) Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung sowie Sicherheit gefährdet oder stört oder gefährden bzw. stören zu droht; dazu gehört auch unter anderem die Art und Weise des Auftretens, einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale sowie diskriminierende Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters, zu betreten;

- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen bzw. Flüssigkeiten aller Art vorsätzlich zu versprühen, verspritzen, auszuschütten u. ä.;
- e) Feuer zu machen oder zu unterhalten, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände (einschließlich Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper, bengalische Feuer sowie leicht brennbare Stoffe/Flüssigkeiten abzubrengen oder abzuschleifen);
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu veranstalten bzw. zu beschädigen;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- h) der Zutritt/Aufenthalt auf der Sportanlage unter erkennbar erheblichem Alkohol oder Drogeneinfluss (dieses Verbot gilt auch klarstellend für legalisierte Drogen) bzw. unter Einfluss berauschender Mittel;
- i) ohne Erlaubnis der Gemeinde (vgl. auch Benutzungsordnung) insbesondere Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde Essingen (als Eigentümerin) nicht.
2. Regelungen der Benutzungsordnung bleiben von dieser Stadionordnung unberührt. Hiernach haftet die Gemeinde Essingen unter anderem auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingetragener Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Stadions (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwege) entstehen.
3. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Grundsätzlich trägt die Haftung der Veranstalter.

§ 9 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Personen, die Handlungen i. S. d. § 7 begehen oder gegen die weiteren Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen werden und es soll ein Hausverbot/„Stadionverbot“ für die Sportanlage ausgesprochen werden. Auch kann der Zutritt, auch bereits bei konkreter drohender Gefahr einer Verletzung dieser Stadionordnung, zum Sportgelände verwehrt bzw. versagt werden. Auch in diesem Fall erfolgt keine Entschädigung und es kann ein Hausverbot/„Stadionverbot“ insbesondere für die konkrete Veranstaltung ausgesprochen werden.
2. Personen, die gegen Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen und hierbei u. a. Schäden herbeiführen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen.
3. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
4. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.
5. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen die Sachen zurückgegeben, soweit gesetzlich zulässig. Soweit Besucher Gegenstände mit sich führen, die im Einzelfall eine Gefährdung der Zuschauer verursachen können oder eine passive Bewaffnung darstellen, z. B. Regenschirme, Bierkrüge, Flaschen oder Motorradhelme, kann Ihnen, soweit möglich und entsprechende Kapazitäten vorhanden, beim Einlass die Gelegenheit eingeräumt werden, diese bis Ende der Veranstaltung zu hinterlegen. Nach der Veranstaltung bzw. bei endgültigem Verlassen des Sportgeländes sind die hinterlegten Sachen herauszugeben. Bei Nichtabholung werden die Sachen der Fundbehörde zugeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwertet bzw. vernichtet.
6. Besondere Befugnisse von Ordnungs- und Sicherheits- sowie sonstigen Behörden und Stellen bleiben hiervon unberührt.
7. Bei sämtlichen Verweisen aus dem Sportgelände und Aussprachen von „Stadionverboten“ (vgl. auch Ziffer 1) erfolgt keine Entschädigung (Erstattung Eintrittsgeld o. ä.). Gleiches gilt auch für sämtliche Maßnahmen usw. im Rahmen sowie im Zusammenhang mit dieser Stadionordnung, unabhängig ob hierauf bei einzelnen Regelungen, Verboten usw. innerhalb dieser Stadionordnung jeweils ausdrücklich bereits darauf hingewiesen ist.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräften

1. Die Stadionordnung tritt am 5. August 2024 in Kraft und wird mit Aushang im Stadionbereich wirksam.
2. Die Stadionordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft. Sofern seitens der Gemeinde Essingen vor Außerkräften nach Satz 1 eine Stadionordnung (insbesondere in Form einer Polizeiverordnung oder Satzung oder Verordnung) in Kraft gesetzt wird, tritt diese Stadionordnung zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens automatisch außer Kraft.

Gemeinde Essingen
gez. Wolfgang Hofer, Bürgermeister

Unsere wichtigsten Regeln auf einen Blick:



Waffen jeder Art



Sachen, die als Waffen genutzt werden können



Propaganda-material jeder Art



Spraydosens usw.



zerbrechliche, harte usw. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen



Selbst mitgebrachte alkoholische Getränke



sperrige Gegenstände



Feuerwerk, Pyrotechnik usw.



Fahnen- und Transparentstangen länger als 1,5 m



Lärminstrumente wie Tröten und Trommeln



Tiere



Laser-Pointer



ungebührliches Verhalten



Spielfeld usw. nicht betreten



Wurfgeschosse



Feuer usw.



Beschriftungen, Aufkleber usw.



Verschmutzungen, Verunreinigungen usw.



Drogen jeglicher Art



Zutritt/Aufenthalt unter erheblichem Alkoholeinfluss



ohne Erlaubnis kein Verkauf von Waren und Verteilung von Drucksachen